

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Allgemeine Vertragsbestimmungen – für den Einsatz freiberuflicher Lehrkräfte – an der Volkshochschule Neuss und dem Kulturforum Alte Post (Im Romaneum, Brückstraße 1, 41460 Neuss und Neustraße 28, 41460 Neuss) (nachfolgend „VHS/ALTE POST“ und „Alte Post“) in der Fassung vom (13.03.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen
2. Vertragsstatus der Lehrkraft
3. Hinweis zur Versicherungs- und Steuerpflicht
4. Inhalt des Honorarvertrages / keine Weisungsgebundenheit
5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung
6. Rechte an Bildern und Texten
7. Räumlichkeiten
8. Teilnehmende
9. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen
10. Vergütung und Abrechnung
11. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen
12. Laufzeit und Kündigung des Honorarvertrages
13. Rücktrittsvorbehalt
14. Haftung
15. Keine Wettbewerbsbeschränkungen
16. Abwerbeverbot
17. Vertraulichkeit und Datenschutz
18. Sonstiges

1. Geltung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen

Diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten, sofern und soweit sich die VHS/ALTE POST und die freiberufliche Lehrkraft (nachfolgend Lehrkraft) hierauf bei Abschluss eines Honorarvertrages verständigen.

2. Vertragsstatus der Lehrkraft

- (1) Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen.
- (2) Bei der Tätigkeit der Lehrkraft handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.
- (3) Es wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Beschäftigungsverhältnis begründet.
- (4) Die VHS/ALTE POST ist damit nicht verpflichtet, etwaige Lohnsteuer einzubehalten und/oder Sozialabgaben abzuführen und leistet dies auch nicht freiwillig.

3. Hinweis zur Versicherungs- und Steuerpflicht

- (1) Die Lehrkraft wird darauf hingewiesen, dass nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des SGB VI auch im Falle der sozialversicherungsrechtlichen Selbständigkeit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, soweit die Lehrkraft nicht Mitglied in der Künstlersozialversicherung ist oder sonstige Befreiungstatbestände vorliegen. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Eine Haftung der VHS/ALTE POST ist ausgeschlossen.
- (2) Der Lehrkraft ist bekannt, dass sie gemäß § 138 Abgabenordnung (AO) ihre Tätigkeit bei ihrem Finanzamt anzumelden hat und ihre Einkünfte aus dem Honorarvertrag als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei ihrer Einkommensteuer anzugeben hat. Die VHS/ALTE POST behält sich vor, ggf. die von der Lehrkraft in Rechnung gestellte Vergütung dem Finanzamt zur Kenntnis zu bringen und die entsprechenden Daten der Lehrkraft zu diesem Zwecke an das Finanzamt zu übermitteln. Die Lehrkraft erklärt sich mit der Weitergabe ihrer Daten zu diesem Zwecke einverstanden.
- (3) Die Lehrkraft ist für ihre Krankenversicherung eigenständig verantwortlich, eine Krankenversicherung durch die VHS/ALTE POST ist im Rahmen des freien Dienstverhältnisses nicht erforderlich und erfolgt auch nicht.

4. Inhalt des Lehrauftrages/ keine Weisungsgebundenheit

- (1) Der Inhalt des Lehrauftrages ergibt sich aus den näheren Bestimmungen des zwischen der VHS/ALTE POST und der Lehrkraft abgeschlossenen Honorarvertrages.
- (2) Die VHS/ALTE POST ist nicht berechtigt, den Gegenstand des Honorarvertrages einseitig abzuändern und/oder durch einseitige Weisung näher zu spezifizieren. Die Lehrkraft wird weisungsunabhängig tätig. Eine Änderung des Inhalts des Honorarvertrages ist nur durch eine übereinstimmende Vertragsänderung möglich, die in Textform erfolgen muss und insbesondere auch per E-Mail möglich ist.

(3) Die Lehrkraft ist in der inhaltlichen und insbesondere in der pädagogischen / methodisch-didaktischen Gestaltung ihres Unterrichts sowie bei der Auswahl geeigneter Lehrmaterialien frei. Sofern Lehrpläne oder Richtlinien o. Ä. für den Unterricht vereinbart werden, sind diese jeweils nur „als Grundlage“ anzusehen und ggf. erforderlich, um einen anerkannten Abschluss erreichen zu können, engen den Gestaltungsspielraum der Lehrkraft aber nicht ein. Die Lehrkraft bleibt in der Gestaltung des Unterrichts frei.

(4) Die Lehrkraft wird die übernommene Lehrtätigkeit selbst ausüben oder im Falle einer Verhinderung diese – nach vorzunehmender Abstimmung mit der VHS/ALTE POST – durch eigene geeignete Mitarbeiter, soweit sie deren fachliche Qualifikation sicherstellt und diesen gleichlautende Verpflichtungen aufgrund des jeweiligen Honorarvertrages unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen auferlegt hat, ausführen lassen. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Vertretungskraft über ggf. erforderliche Anerkennungen und Anmeldungen verfügt, um den Unterricht durchführen zu können. Zudem sind vor Durchführung der Lehrveranstaltung erweiterte Führungszeugnisse der Mitarbeiter vorzulegen, die nicht älter als 5 Jahre sind und keine Eintragungen aufweisen.

(5) Neben dem im Honorarvertrag vereinbarten Lehrauftrag besteht keine Verpflichtung der Lehrkraft, an darüber hinausgehenden Veranstaltungen wie Konferenzen oder Prüfungen teilzunehmen. Sofern vereinbart werden soll, dass die Lehrkraft an solchen Veranstaltungen teilnimmt, wird dies explizit mit in den Honorarvertrag aufgenommen oder hierüber ein weiterer Honorarvertrag geschlossen.

5. Zeitlicher Umfang und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung

(1) Der zeitliche Umfang des Honorarvertrages – i.d.R. ausgedrückt in Unterrichtseinheiten – sowie die zeitliche Lage der Unterrichtseinheiten werden einvernehmlich zwischen der Lehrkraft und der VHS/ALTE POST festgelegt und im Honorarvertrag vereinbart.

(2) Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen, gesetzlichen Feiertagen und generellen Schließungen der Unterrichtsgebäude finden keine Unterrichtseinheiten statt, außer es handelt sich ausdrücklich um Lehrveranstaltungen, die in diesem Zeitraum stattfinden sollen.

(3) Die Lehrkraft ist berechtigt, während des laufenden VHS/ALTE POST-Semesters unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich eine Anpassung der zeitlichen Lage der Unterrichtszeiten zu verlangen. Die VHS/ALTE POST hat einem derartigen Verlangen nachzukommen, wenn diesem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

(4) Die VHS/ALTE POST ist nicht berechtigt, den im Honorarvertrag vereinbarten zeitlichen Umfang und/oder die zeitliche Lage der Lehrveranstaltung einseitig zu ändern, eine Änderung ist nur im Rahmen einer einvernehmlichen Vertragsanpassung möglich.

6. Rechte an Bildern und Texten

Die VHS/ALTE POST Neuss verwendet und veröffentlicht die in Zusammenarbeit mit der Lehrkraft erstellten bzw. von dieser zur Verfügung gestellten Texte und Bilder für Lehrveranstaltungen zur Beschreibung und zu Werbezwecken (z.B. Homepage, Newsletter, Programmheft, Flyer, Plakate, Zeitungsartikel). Sofern die Texte von der Lehrkraft bzw. in Zusammenarbeit mit dieser erstellt wurden sichert die Lehrkraft zu, die erforderlichen Urheberrechte an den Texten bzw. Bildern zu haben. Sie überträgt der VHS/ALTE POST Neuss mit der Übertragung der Texte/Bilder die Nutzungsrechte zu den o.g. und ähnlichen Zwecken für die vereinbarte, aber auch für andere Lehrveranstaltungen der VHS/ALTE POST, bei denen die Lehrkraft ggf. nicht eingesetzt wird. Die Übertragung der Nutzungsrechte für die Texte/Bilder erfolgt auch, wenn die Lehrveranstaltung nicht durchgeführt wird bzw. von einer anderen Lehrkraft durchgeführt wird. Ein Widerruf der Nutzungsrechte kann jederzeit in Textform erfolgen, wirkt jedoch erst für das übernächste Semester, das auf das jeweils laufende Semester folgt. Eine gesonderte Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nicht.

7. Räumlichkeiten

(1) Die VHS/ALTE POST stellt die Unterrichtsräumlichkeiten zur Verfügung. Die Unterrichtsräume sollen über die notwendige technische Ausstattung verfügen, die für die vereinbarte Lehrveranstaltung erforderlich ist. Sofern eine besondere Ausstattung erforderlich ist, teilt die Lehrkraft das der VHS/ALTE POST rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung mit.

(2) Der Ort des Unterrichts, d.h. zumindest die Adresse des Unterrichtsgebäudes, ergibt sich aus dem Honorarvertrag. Die Parteien haben den Ort des Unterrichts im Honorarvertrag frei vereinbart.

(3) Die Lehrkraft erklärt sich damit einverstanden, dass die Bekanntgabe des genauen Unterrichtsraumes innerhalb des vorher vereinbarten Unterrichtsgebäudes auch erst kurzfristig vor Beginn der Veranstaltung erfolgen kann und sich aus zwingenden Gründen während der Veranstaltung ändern kann.

(4) Die VHS/ALTE POST gewährt der Lehrkraft für den Zeitraum der Lehrveranstaltungen Zutritt zur Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten.

(5) Die Lehrkraft trägt während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen, die Verantwortung für die Raumausstattung. Die Teilnehmenden sind zu einem ordnungsgemäßen, umsichtigen und sorgfältigen Umgang mit der Raumausstattung anzuhalten. Sollte ein solcher Umgang nicht sicher zu gewährleisten sein, ist die Lehrkraft verpflichtet, einen Verbleib der Teilnehmenden in den Unterrichtsräumen ohne Anwesenheit der Lehrkraft zu unterbinden und die Räume im Zweifel auch in kurzen Pausenzeiten abzuschließen.

(6) Die Lehrkraft haftet für Schäden, die aus der Verletzung ihrer Verpflichtung gemäß der vorstehenden Ziffer entstehen.

(7) Neben der Nutzung der Unterrichtsräumlichkeiten ist die Lehrkraft nicht berechtigt, die Infrastruktur der VHS/ALTE POST zu nutzen.

(8) Die Lehrkraft ist nicht in die Organisationsstruktur der VHS/ALTE POST eingebunden.

(9) Etwas überlassene Gegenstände, Unterlagen sowie Kopien und Dateien wird die Lehrkraft bei Beendigung des Honorarvertrages unaufgefordert an die VHS/ALTE POST zurückgeben. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

(10) Die Lehrkraft kann jederzeit eine gleichgeeignete alternative Unterrichtsräumlichkeit vorschlagen. Die VHS/ALTE POST darf den Vorschlag nur aus wichtigem Grund zurückweisen.

8. Teilnehmende

(1) Die Lehrkraft unterrichtet bei Veranstaltungen, bei denen eine Anmeldepflicht für die Teilnehmenden besteht, nur die Teilnehmenden, die auf der Anwesenheitsliste aufgelistet sind, einen Teilnehmerausweis vorlegen können oder sich noch vor Beginn des Unterrichtes für die Veranstaltung anmelden. Die Möglichkeit einer unverbindlichen Probestunde vor der Anmeldung besteht für Interessierte nicht und wird von der Lehrkraft auch nicht eingeräumt.

(2) Unangemeldete Teilnehmende werden durch die Lehrkraft vom Unterricht ausgeschlossen und an die VHS/ALTE POST verwiesen.

(3) Die Lehrkraft hat ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Teilnehmenden dahingehend, dass sie nicht verpflichtet ist solche Teilnehmende in ihrem Kurs zu unterrichten, die die Voraussetzungen zur Teilnahme an dem Kurs offensichtlich nicht erfüllen oder den Ablauf des Unterrichts in erheblichem Maße stören.

9. Verhinderung / keine Nachholungs- und Vertretungsverpflichtungen

(1) Wenn die Lehrkraft ihre Leistung nicht erbringen kann und diese auch nicht durch eine Mitarbeiter*in der Lehrkraft erbracht werden kann, hat diese sicherzustellen, dass die Teilnehmer*innen durch die VHS/ALTE POST rechtzeitig darüber informiert werden können.

(2) Der VHS/ALTE POST steht es im Falle der Verhinderung der Lehrkraft frei, eine andere fachlich geeignete Lehrkraft zu bitten, die durch die Verhinderung entfallende/n Unterrichtseinheit/en zu übernehmen.

(4) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzuholen. Wenn die Lehrkraft ausgefallene Unterrichtseinheiten nachholen möchte, ist dies in Abstimmung mit der VHS/ALTE POST möglich, sofern die Nachholetermine zeitnah (in der Regel noch im gleichen Semester) stattfinden.

(5) Die Lehrkraft ist nicht verpflichtet, als Vertretung für eine andere verhinderte Lehrkraft tätig zu werden. Sofern eine Vertretung anderer Lehrkräfte erfolgt, wird hierüber ein gesonderter Honorarvertrag geschlossen.

10. Vergütung und Abrechnung

(1) Die zwischen den Vertragsparteien individuell ausgehandelte Vergütung je Unterrichtseinheit ergibt sich aus dem Honorarvertrag.

(2) Die Lehrkraft hat Rechnungen nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und bis spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsende bei der VHS/ALTE POST einzureichen. Darüber hinaus ist eine Anwesenheitsliste einzureichen. Die Anwesenheitsliste benötigt die VHS/ALTE POST zu eigenen Abrechnungszwecken.

(3) Der Honorarvertrag wird nach Veranstaltungsende vollständig abgerechnet. In Ausnahmefällen kann die Vergütung zum Ende eines jeden Monats durch Abschlagszahlungen abgerechnet werden, wenn dem seitens der VHS/ALTE POST nichts entgegensteht und die Lehrkraft eine entsprechende Rechnung stellt.

(4) Die vereinbarte Vergütung versteht sich jeweils als von der VHS/ALTE POST zu zahlende Vergütung (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer).

(5) Es wird jeweils nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit vergütet.

(6) Auslagen, wie Fahrtkosten, Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial, sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der VHS/ALTE POST nicht gesondert erstattet. Etwas anderes gilt nur, sofern dies im Honorarvertrag als einmalige Kostenpauschale explizit vereinbart wird.

11. Keine Ansprüche auf Nebenleistungen

Ansprüche auf Nebenleistungen sowie auf eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Verhinderungsfall und vergüteten Erholungssurlaub bestehen nicht.

12. Laufzeit und Kündigung des Honorarvertrages

(1) Der Honorarvertrag gilt für die Dauer der im Honorarvertrag festgelegten konkreten Lehrveranstaltung. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung der im Honorarvertrag festgelegten Lehrveranstaltung.

(2) Die Vertragsparteien können den Honorarvertrag jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende kündigen. Die Kündigungsmöglichkeit besteht sowohl bevor die vereinbarte Lehrveranstaltung stattgefunden hat bzw. bei mehreren Terminen, bevor der erste Termin stattgefunden hat, als auch wenn bereits ein oder mehrere Termine der Lehrveranstaltung stattgefunden haben (d.h. im laufenden Kurs).

(3) Im Falle einer behördlichen Schließung der VHS/ALTE POST oder wenn die Lehrveranstaltung aus Gründen von höherer Gewalt nicht stattfinden kann (z.B. Pandemie, Unwetter) kann der Honorarvertrag von der VHS/ALTE POST jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

(4) Bei jeder Kündigung, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch der Lehrkraft auf Vergütung oder Schadensersatz für Lehrveranstaltungstermine, die noch nicht stattgefunden haben. Das gilt für sämtliche Ersatzansprüche (z.B. für bereits durchgeführte Vorbereitungsarbeiten, Fahrtkosten etc.).

(5) Jede Kündigung bedarf der Textform.

13. Rücktrittsvorbehalt

(1) Der VHS/ALTE POST steht eine Rücktrittsmöglichkeit von dem Honorarvertrag zu, wenn sich weniger als 10 Teilnehmende zu der im Honorarvertrag vereinbarten Lehrveranstaltung angemeldet haben.

(2) Der Rücktritt ist in Textform bis spätestens 2 Werktagen vor Kursbeginn gegenüber der Lehrkraft zu erklären.

(3) Im Falle eines Rücktritts können weder die VHS/ALTE POST noch die Lehrkraft Ansprüche aus diesem Vertrag herleiten, dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Vergütungsansprüche und Schadensersatzansprüche mit Ausnahme solcher Ansprüche, die sich aus der Verletzung des Körpers, Gesundheit oder des Lebens ergeben oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Die Information und Abwicklung mit den bereits angemeldeten Teilnehmenden erfolgt durch die VHS/ALTE POST.

(5) Für Veranstaltungen der politischen Bildung gilt folgende Bedingung: Der Honorarvertrag zwischen der Lehrkraft und der VHS/ALTE POST Neuss steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB), dass er nur zustande kommt, wenn die

Zustimmung des Kulturausschusses der Stadt Neuss vorliegt. Erst nach dieser Zustimmung kann die Veranstaltung angeboten werden. Gemäß der Satzung der Volkshochschule Neuss nimmt der Kulturausschuss zum Entwurf des Semesterprogramms sowie zur Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen Stellung, er trifft über die politischen Veranstaltungen entsprechende Beschlüsse. Sollte der Kulturausschuss seine Zustimmung nicht erteilen, kommt dieser Vertrag nicht zustande, etwaiges entstandenes Ausfallhonorar oder andere durch den Ausfall entstandene Ansprüche sind ausgeschlossen.

14. Haftung

Die Haftung der VHS/ALTE POST für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der VHS/ALTE POST Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

15. Keine Wettbewerbsbeschränkungen

Die Lehrkraft unterliegt keinen Wettbewerbsbeschränkungen. Es steht ihr insbesondere frei, auch für andere Bildungseinrichtungen Lehrtätigkeiten zu verrichten.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Lehrkraft verpflichtet sich, über die ihr im Zusammenhang mit der Tätigkeit für die VHS/ALTE POST zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch über die Beendigung des Honorarvertrages hinaus. Die VHS/ALTE POST wird die Lehrkraft von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden, wenn und soweit sie gesetzlich zur Offenlegung der jeweiligen Informationen verpflichtet ist.

(2) Die Lehrkraft verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die VHS/ALTE POST die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der europäischen Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu beachten. Die Lehrkraft darf die Daten der Teilnehmenden ausschließlich zu Zwecken der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung in Bezug auf die vertragliche Beziehung zu der VHS/ALTE POST verwenden und insbesondere nicht für eigene Zwecke nutzen oder die ihr zur Kenntnis gelangten Daten an Dritte weitergeben. Eine gesonderte Datenschutzerklärung ist jeweils Bestandteil des Honorarvertrages und gesondert zu unterschreiben.

18. Sonstiges

Sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung möglich ist, ist Gerichtsstand bezüglich des Honorarvertrages Neuss.

Zu dem Honorarvertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen sind in Textform, insbesondere auch per E-Mail, möglich. Ein Abweichen vom Textformerfordernis bedarf ebenfalls der Textform.